

§ 16 DIE GESCHÄFTSORDNUNG

Die von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen über die Leitung der Vereines durch den Bundesvorstand und über die Führung des Vereinsbüros zu enthalten. Änderungen in der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 17 ÄNDERUNG DER SATZUNGEN

Änderungen der Satzungen bedürfen des Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist der Beschluss der Auflösung des Vereines gefasst, so bestimmt dieselbe Generalversammlung, jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des Vermögens. Dieses darf jedoch nur gemeinnützigen Zwecken zufließen. Für den Fall der behördlichen Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 16 der Satzungen

1. Der Bundesvorstand darf als ordentliches Mitglied des Vereines nur Inhaber, Pächter oder verantwortliche Leiter von Betrieben aufnehmen, die durch ihre hervorragende Betriebsführung bei entsprechendem Leistungsniveau den Ansprüchen eines internationalen Publikums gerecht werden können.
2. Zur Intensivierung des Vereinslebens können vom Bundesvorstand Sondergruppen von ordentlichen Vereinsmitgliedern mit gleichgerichteten Interessen gebildet werden. Die Leitung jeder solchen Gruppe obliegt einem Mitglied des Bundesvorstandes, das dieser Gruppe selbst angehören muss, wodurch die Vertretung besonderer Interessen solcher Gruppen gewährleistet erscheint. Nach außen kann jedoch eine solche Sondergruppe nur über den Bundesvorstand des Vereines wirken. Als vornehmste Aufgabe der einzelnen Sondergruppen wird die Erhaltung und Festigung eines soliden Standesbewusstseins in der Stellung des einzelnen Mitglieds in der österreichischen Tourismuswirtschaft angesehen. Die Sondergruppen haben sich darüber hinaus mit Spezialgebieten des Wirtschaftslebens des Tourismus zu befassen. Insbesondere sind Zusammenschlüsse zur Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen in Betracht zu ziehen.
3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Bundesvorstandes. Bei Abstimmung im Bundesvorstand stimmt er mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Ist der Präsident verhindert, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes im Allgemeinen. Ihm steht die oberste Aufsicht zu. Er hat den Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung zu erstatten, kann jedoch den Geschäftsführer zu dieser Aufgabe delegieren.
4. Das Büro des Vereines besorgt innerhalb der Grenzen der Satzungen und dieser Geschäftsordnung die gesamte innere Verwaltung, die Führung der Protokolle, die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes, die

gesamte Korrespondenz und die Vermögensverwaltung. Dem Büro obliegt insbesondere die kostenlose fachliche Beratung der ordentlichen Mitglieder des Verbandes; es kann sich zu diesem Zwecke eines besonders auszuwählenden Konsulentenstabes bedienen. Im übrigen hat das Büro zur Erreichung der Zwecke des Vereins die Aufgabe, laufend die Situation des österreichischen Tourismus, insbesondere des Hotel- und Gastgewerbes, zu studieren, das einschlägige Material zu sammeln und unter weitgehender Heranziehung der Presse zu bewerten. Unbeschadet des grundsätzlichen Aufsichtsrechtes des Präsidenten und des Bundesvorstandes ist dem Büro und seinem leitenden Geschäftsführer jenes Maß an Handlungsfreiheit einzuräumen, das zur erfolgreichen Lösung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen der Generalversammlung und des Bundesvorstandes bei. Er hat hiebei beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

5. Der Geschäftsführer muss nicht dauernder Angestellter des Vereines sein. In einem solchen Falle ist er an keine feste Dienstzeit gebunden, hat aber alle ihm obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

In dem mit einem solchen Geschäftsführer abzuschließenden Werkvertrag ist derselbe darauf aufmerksam zu machen, dass er die Versteuerung seines Honorars bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt selbst durchführen muss.

Im Falle einer Verhinderung und während des Urlaubes hat der Geschäftsführer zur Durchführung seiner Aufgaben einen geeigneten Vertreter auf seine eigenen Kosten bereitzustellen. Sollte wegen Personalmangels kein angestellter Geschäftsführer zu finden sein oder kein Werkvertrag mit einem Geschäftsführer zustande kommen, kann der Bundesvorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers bestellen.

Ordnung



GESCHÄFTSORDNUNG UND VEREINSSATZUNGEN

des Vereines "Beste Österreichische Gastlichkeit"

Stand Juni 2010

SATZUNGEN

§1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen ”Beste Österreichische Gastlichkeit“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein kann Zweigstellen, diese ohne Vereinscharakter, allenfalls Zweigvereine, in allen Bundesländern errichten. Er gründet sich auf Basis der genehmigten Satzungen als nicht politischer Verein.

§2 ZWECK DES VEREINES

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus, Hebung des Leistungs-niveaus und der Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Betriebe, die Pflege der internationalen Beziehungen zwischen der Besten Öster-reichischen Gastlichkeit, ausländischen Fachorganisationen und sonstigen Tourismusinstitutionen, sowie die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. Diese Zwecke werden unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften insbesondere erreicht durch:

- Zusammenkünfte der Mitglieder.
- Veranstaltungen und Besichtigungen, Reisen, Ausstellungen, Vorträge und Vorführungen.
- Gemeinsame Werbung sowie maßgebliche Unterstützung der Werbemaßnahmen und Werbeeinrichtungen für den österreichischen Tourismus.
- Behandlung aller einschlägigen Fragen, wie z.B. Werbung, Betriebswirt-schaft und –organisation, Beobachtung und Beurteilung der Marktent-wicklung.
- Erstellung von Gutachten bzw. Überreichung von einschlägigen Eingaben bei den Behörden.
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift oder Newsletter.
- Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb.
- Streben nach höchster Qualität und Leistung bei streng seriöser Betriebsführung unter Erstellung eines Leistungsangebotes, das dem geforderten Preis jederzeit entspricht. Einführung von Maßnahmen, um das Vertrauen der einheimischen und ausländischen Gäste weiter zu stärken.

§3 MITTEL

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Werbekostenbeiträge, freiwillige Spenden und sonstige Eingänge jeder Art, von Mitgliedern und Außenstehenden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§5 MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitglieder bestehen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Förderern
 - Ehrenmitgliedern
- Ordentliche Mitglieder können werden: Inhaber, Pächter oder verant-wortliche Leiter von in Österreich gelegenen Restaurants, Cafés und sonstigen Gaststätten, gleichgültig ob diese Gaststätte für sich allein oder in Zusammenhang mit einem nach § 16 der Gewerbeordnung konzessionierten Betrieb geführt wird.
- Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die im weiteren Sinne in der Tourismuswirtschaft tätig sind.
- Als Förderer können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die sich verpflichtet haben, den Vereinszweck durch alljährliche Zuwendungen zu unterstützen, welche über den vollen Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wesentlich hinausgehen, oder die der Besten Österreichischen Gastlichkeit eine einmalige Zuwendung machen, die bei juristischen Personen einem Mehrfachen des vollen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder entspricht. In Ausnahme-fällen bestimmt die Höhe des Förderungsbeitrages der Bundesvorstand.
- Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen solche Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen und förmernden Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Ansuchens der Bundesvorstand.

Im Falle der Nichtaufnahme werden Gründe nicht bekanntgegeben.

- Mitglieder, die ihr Unternehmen, ihre Pachtung oder Stellung als ver-antwortlicher Leiter aufgeben, können über Ansuchen, über das der Bundesvorstand entscheidet, ihre ordentliche Mitgliedschaft behalten. Über die Höhe eines in diesem Fall zu leistenden Beitrages entscheidet der Bundesvorstand.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzu-stimmen, sie genießen das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen:

- sie besitzen das Antragsrecht und das passive Wahlrecht. Förderer können an Mitgliederversammlungen nur über besondere Einladung teilnehmen. Sie besitzen wohl das Antragsrecht, aber weder Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.
- Alle Mitglieder haben die Pflicht der Einhaltung der Satzungen und der Geschäftsordnung, sowie aller ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse, auch wenn diese Mehrheitsbeschlüsse sind und sie selbst dagegen gestimmt haben oder dagegen sein sollten. Insbesondere sind alle Mitglieder zu streng seriöser Betriebsführung sowie zum Streben nach Qualität und Leistung verpflichtet. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern gemäß den gefassten Beschlüssen der dafür zuständigen Organe zu leisten. Ehrenmitglieder sind jeder Beitragspflicht enthoben.
- Ordentliche Mitglieder sind zum geistigen und optischen Bekenntnis zur Besten Österreichischen Gastlichkeit und insbesondere zur Führung von Verbandsmarken des BÖG und zur Annahme der BÖG Genuss-Gutscheine unter den Bedingungen gemäß § 6, Punkt 2 verpflichtet.
- Stellt ein ordentliches Mitglied die Verletzung der Verbandsmarke fest, so ist es verpflichtet, den Sachverhalt dem Verein zu melden, der nach Überprüfung geeignete Maßnahmen zur Unterbindung der Verletzungs-handlung trifft.

§7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Ableben
 - durch Austritt zum Jahresende, der spätestens bis 31. Oktober mittels rekommandierten Schreibens dem Verein anzuzeigen ist. Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des laufenden Jahres-beitrages verpflichtet, es stehen ihm aber auch bis zum Jahresende die Leistungen des Vereins zu.
 - bei Eröffnung eines gerichtlichen Konkurses
 - durch Abgabe des Geschäftes oder der Stellung mit Ausnahme des in § 5) Ziff. 7 genannten Falles
 - durch Ausschluss, der vom Bundesvorstand ohne Angabe von Gründen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss.
- Für den Ausschluss eines Mitgliedes müssen wichtige Gründe vorliegen. Solche sind insbesondere:
 - Nichtzahlung des Vereinsbeitrages innerhalb des Rechnungsjahres
 - bei schweren Verstößen gegen die Vereinsziele, die Satzungen und die Geschäftsordnung, besonders gegen §2 Ziff. 7 und 8 sowie §6 Ziff. 2 und 3 und über Antrag der Klassifizierungskommission
 - wegen entehrender Strafe
- Der Verein teilt den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes diesem mittels eingeschriebenen Brief mit der Begründung für den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen mit.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie Erben nach verstorbenen Mitgliedern haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Das Benutzungsrecht von Verbandsmarken wird bei Mißbrauch vom Vorstand entzogen und erlischt im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach § 7, Punkt 1 und 2.

§8 ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Bundesvorstand
- die Klassifizierungskommission
- das Schiedsgericht
- die Rechnungsprüfer

§9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Sie ist alle zwei Jahre abzuhalten und vom Bundes-vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mit An-gabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an sämtliche Mitglieder des Vereins zu ergehen. Anfragen, die spätestens am 7. Tage vor der Generalversammlng beim Bundesvorstand eingebracht werden, müssen in der Generalversammlung zur Behandlung und Beschluss-fassung gelangen.

Der Generalversammlung obliegt:

- Die Wahl des Bundesvorstandes.
- Die Bestimmung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, soweit in diesen Satzungen nichts anderes angegeben ist.
- Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Erteilung der Ent-lastung.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- Die Änderung der Satzungen und der Geschäftsordnung.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Logo

Vizepräsidenten einerseits, gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schriftführer andererseits, unterzeichnet. Ausfertigungen, die keine Verpflichtungen des Vereins mit sich bringen, kann der Geschäftsführer auch allein unterzeichnen.

§11 DIE KLASSIFIZIERUNGSKOMMISSION

Die Klassifizierungskommission der Besten Österreichischen Gastlichkeit wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht ordentliche Mitglieder der Besten Österreichischen Gastlichkeit sein müssen. Ihre Mandatsdauer beträgt zwei Jahre. Die Klassifizierungskommission konstituiert sich unmittelbar nach ihrer Wahl und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie kann durch Beschluss, der 2/3-Mehrheit aufweisen muss, zwei weitere ordentliche Mitglieder kooptieren. Diese Personen müssen nicht Mitglieder der Besten Österreichischen Gastlichkeit sein; sie haben während der Dauer ihres Mandates Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Klassifizierungskommission. Die Klassifizierungskommission hat die Aufgabe, den Bundesvorstand bei der Aufnahme von Mitgliedern zu beraten und die Mitglieder der Besten Österreichischen Gastlichkeit nach den von der Generalversammlung zu beschließenden Klassifizierungsrichtlinien, welche ein Bestandteil der Geschäftsordnung bilden, einzustufen. Gegen die Einstufungsbeschlüsse der Klassifizierungskommission steht dem einzelnen Mitglied ein Einspruch zu, über den der Bundesvorstand entscheidet. Das Nähere hierüber, sowie über das Verfahren selbst, regelt die Geschäftsordnung.

§12 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Den von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Verfassung des Rechenschaftsberichtes sowie die Berichterstattung in der General-versammlung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereines.

§13 DAS SCHIEDSGERICHT

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schieds-gericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Mitglied des Vereines zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schieds-richter wählen ihrerseits ein drittes Mitglied der Vereinigung zum Obmann des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los zwischen den beiderseits vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar. Sie ist mit den Protokollen über die Schiedsgerichtsver-handlung durch den Obmann des Schiedsgerichtes dem Bundesvorstand zu übermitteln.

§14 DIE LANDESGRUPPEN

Unter der Bezeichnung ”Landesgruppe” mit der Beifügung des Namens des betreffenden Bundeslandes können Zweigstellen gebildet werden, die keine juristischen Personen sind und den Weisungen sowie der Aufsicht des Bundesvorstandes unterliegen. Über den Sitz von Landesgruppen und die Errichtung von deren Geschäftsstellen entscheidet der Bundesvorstand. Die Landesgruppe wird von einem ordentlichen Mitglied geleitet, dessen Gaststätte in dem betreffenden Bundesland liegt. Der Leiter der Landes-gruppe wird nach Anhörung der ordentlichen und der Ehrenmitglieder in dem betreffenden Bundesland vom Bundesvorstand bestellt. Seine Funktion dauert zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Bundesvorstand kann den Leiter der Landesgruppe zur Führung der laufenden Geschäfte der Landesgruppe und zur Unterzeichnung der laufenden Korrespondenz ermächtigen. Wird eine Geschäftsstelle errichtet, so kann der Bundesvorstand den Leiter der Landesgruppe zu deren Ein-richtungen und Betrieb sowie zur Anstellung des erforderlichen Personals ermächtigen. Bei jeder Landesgruppe kann für den Bundesvorstand ein eigenes Konto eingerichtet werden, für dessen Gebarung der Leiter der Landesgruppe dem Bundesvorstand verantwortlich ist und für das er gemeinsam mit einem anderen Angehörigen der Landesgruppe zeichnungs-berechtigt ist.

§15 BÜRO DES VEREINES

Unter der Bezeichnung „Büro der Besten Österreichischen Gastlichkeit“ unterhält der Verein eine ständige Geschäftsstelle, deren Personalstand sich nach den Bedürfnissen und finanziellen Mitteln des Vereines richtet. Das Büro wird vom Geschäftsführer geleitet, den der Bundesvorstand be-stellt und der die für die Führung seiner Agenden erforderlichen Vollmachten vom Bundesvorstand erhält. Der Bundesvorstand kann auch ein anderes Bundesvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauf-tragen. Die unmittelbare Aufsicht über das Büro führt der Präsident.